

Dreiecksvereinbarung als sinnvolles Instrument in komplexen Beratungsprozessen

In der Gemeindeberatung werden neuerdings hier und da im Zusammenhang der Regionalentwicklung Dreiecksvereinbarungen getroffen. Für den Bereich der Supervision mag dies bereits ein bekanntes Instrument sein, für die Gemeindeberatung ist dies relativ neu. In den meisten Fällen werden direkte Vereinbarungen zwischen dem Beratungsteam und der beratenden Einrichtung getroffen. Dies ist insbesondere dann ausreichend, wenn der Beratungsauftrag nur in einem System von Kirche verankert ist.



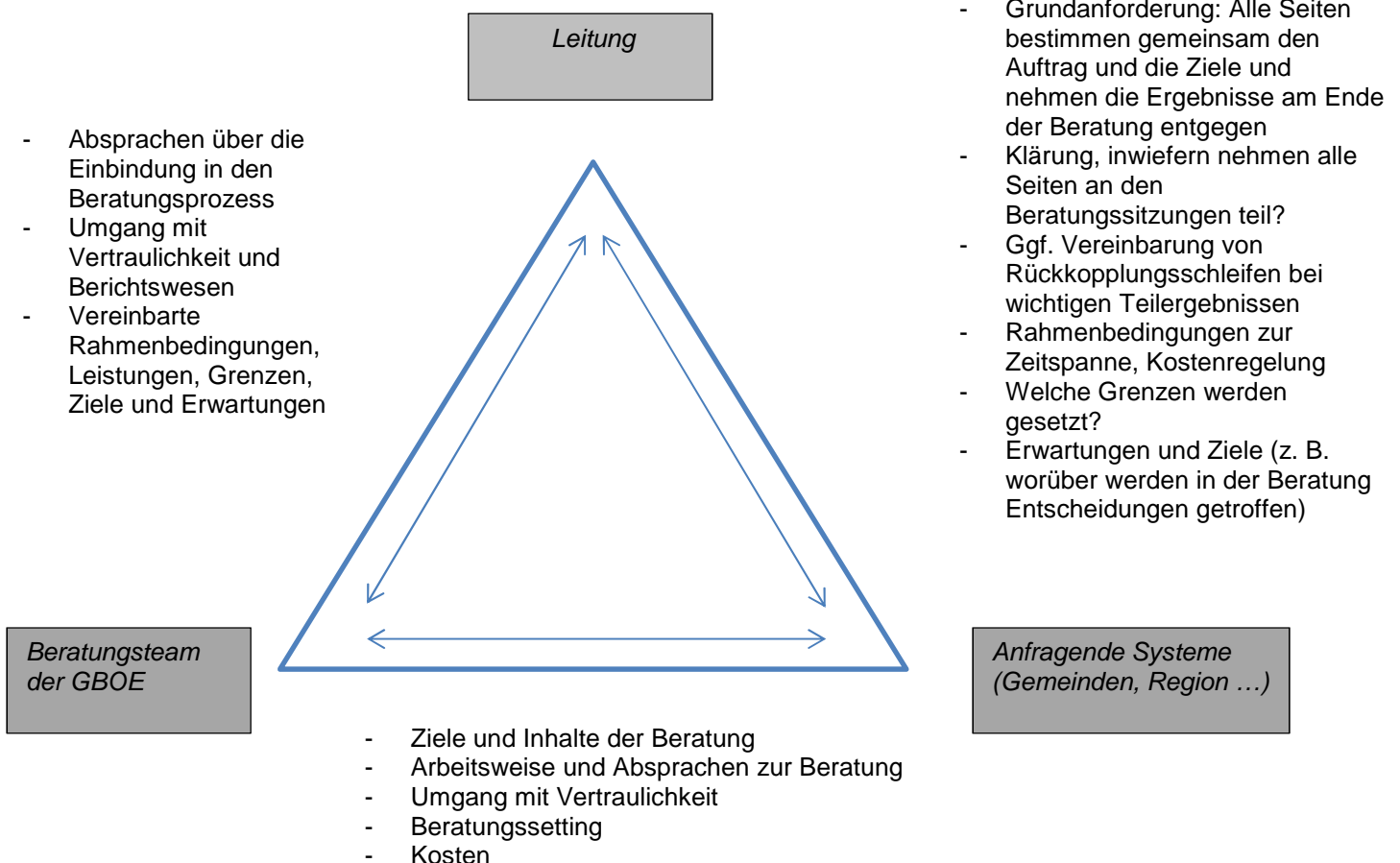
In besonderen Fällen will die kirchliche Leitungsebene die Beratung inhaltlich mitgestalten. Dies geschieht beispielsweise, wenn mehrere Systeme unterschiedlicher kirchlicher Einrichtungen wie Kirchenkreis und Gemeinden im Beratungsprozess miteinander kooperieren wollen.

Um hier für die nötige Transparenz im Beratungsprozess zu sorgen, kann es sinnvoll sein, eine Dreiecksvereinbarung zu schließen, der von allen drei Seiten miteinander ausgehandelt wird.

Dreiecksvereinbarungen in der Beratung wollen:

- Transparenz über Interessen und Absprachen herstellen
- Vertrauen zwischen den Beteiligten fördern
- Komplexität reduzieren
- die Energie der Beteiligten auf ein Ziel lenken (Lösungsorientierung)
- den Rahmen der Beratung definieren
- durch die Verschriftlichung eine gleiche Grundlage für alle Beteiligten schaffen

Mögliche Bestandteile einer Dreiecksvereinbarung



In die Dreiecksvereinbarung fließen alle Vereinbarungen der drei Seiten ein und bieten eine Basis der Kooperation und des Vertrauens. Der Dreiecksvertrag verhindert, dass der Verdacht nach verdeckten Aufträgen und Absprachen wirksam werden kann.

(GBOE-Westfalen konnte hier auf Überlegung der Gemeindeberatung in Bremen zurückgreifen. Siehe grundsätzlich von Schlippe A., Schweitzer J., Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung 1, ³(2012) 244-245.)